

BRAKMagazin



Herausgeber
BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Ausgabe 5/2007

15. Oktober 2007

Der Anwalt als Spammer
Teure Scheinsozian
Die neuen Köpfe der BRAK
Der Anwalt als Gewerbetreibender

Wer gewinnt, verdient mehr

Das Erfolgshonorar in der Diskussion

oVs Verlag
Dr. Otto Schmidt
Köln



Wir produzieren Ihre professionelle Telefonansage

Gute Töne GmbH & Co. KG - Volkartstr. 75 - 80636 München - Tel: +49 89 12110580 - info@gute-toene.com - www.gute-toene.com



Martin-Kollar-Straße 15 · 81829 München
Telefon 0 89/451 90 10 · Fax 0 89/688 16 74
info@bs-anwalt.de · www.bs-anwalt.de

Inkasso leicht gemacht ...

- **Online-Auskunft für Ihren Auftraggeber**
Zeitgemäße und zeitgerechte Information Ihres Mandanten ist ein wichtiger Service. Ihr Mandant kann jederzeit ohne Zusatzsoftware, alleine über einen Internet-Browser Auskünfte über den Sachstand seiner Akten erhalten. Und Ihnen sofort eine Nachricht zu einer Akte zukommen lassen. Damit auch Sie sofort informiert sind!

Beispiel unter
www.mandantenauskunft.de

Die flexible Windows-Software für Rechtsanwälte, Anwaltsnotare, Rechtsabteilungen und Inkassobüros.

Online-Rechner:
www.afb24.de

Vom Hörensagen

So gewinnen wir über 70% unserer Neukunden: durch die Empfehlung eines bereits AFB-Versicherten. Gibt es einen schöneren Ausdruck von Zufriedenheit als diese Form der Mundpropaganda. Eigentlich könnten wir uns diese Werbung sparen. Aber Sie sollen es ja auch erfahren. Informieren Sie sich über unsere besonderen Leistungen unter: www.afb24.de

Berufshaftpflicht für Rechtsanwälte

Einzelkanzlei ab **93,75 EUR p.a.**

Sozietäten ab **500,- EUR p.a.**

zzgl. 19% Versicherungssteuer

AFB[®]
GmbH

Versichert wie kein anderer.

Der Grandseigneur unserer Öffentlichkeitsarbeit



Editorial

Mit den Wahlen zu einem neuen Präsidium hat neben dem Präsidenten auch der Pressesprecher dieses Gremium verlassen. Dass Dr. Ulrich Scharf nicht mehr für einen Posten als Vizepräsident kandidiert hat, ist ebenso bedauerlich wie verständlich. Erfahrungsgemäß kostet dieses Amt viel zusätzliche Zeit und Energie. Und gerade davon hat Ulrich Scharf viel in seine Tätigkeit als Vizepräsident und Pressesprecher der BRAK gesteckt.

Es ist nicht üblich, dass im Editorial des BRAKMagazins ein ausscheidendes Präsidiumsmitglied gewürdigt wird. Hier liegt aber ein Sonderfall vor: Denn das BRAKMagazin gäbe es wahrscheinlich gar nicht ohne den persönlichen Einsatz von Ulrich Scharf. Er hatte die Idee, die ‚bunten Themen‘ in einem separaten Magazin zu veröffentlichen, und er hat die Konzeption dieser neuen Zeitschrift miterarbeitet. Zwischenzeitlich ist das BRAKMagazin fester und unentbehrlicher Bestandteil unserer Öffentlichkeitsarbeit geworden.

Auch an anderer Stelle hinterlässt Ulrich Scharf seine Spuren: das alljährliche Journalistenseminar der BRAK ist eigentlich erst unter Scharfs Regie zu dem

geworden, was es ist. Ihm ist es zu verdanken, dass selbst die Bundesjustizministerin dazu regelmäßig erscheint und dass zahlreiche Abgeordnete an diesem Seminar teilnehmen. Für die Bundesrechtsanwaltskammer ist das Journalistenseminar fast so etwas wie ein kleiner parlamentarischer Abend geworden.

Und eine der schönsten Aktionen – die Verleihung unseres Karikaturpreises – trägt die Handschrift von Ulrich Scharf, der auch privat in vielfältiger Weise der Kunst verbunden ist. Wie viele Skeptiker gab es doch, als er diese Idee zum ersten Mal vortrug, und welch positive Resonanz hat alle zwei Jahre diese Veranstaltung. Zahlreiche der ausgezeichneten Werke hängen mittlerweile in bundesdeutschen Anwaltskanzleien.

Und nicht nur beim Karikaturpreis gab es anfänglich Skeptiker. Mit manchen seiner Ideen hat er sich durchgesetzt, obwohl sie zunächst stark umstritten waren. So etwa mit der Initiative „Anwälte - mit Recht im Markt“. Auch aus unseren Reihen gab es hier Kritiker und Zweifler. Es war besonders Ulrich Scharf, der die Skeptiker überzeugte – und der große Erfolg hat ihm zwischenzeitlich Recht gegeben. Nicht nur in der Kollegenschaft sind die Leitfäden und übrigen Materialien zur besseren Marktposition gut angekommen, vor wenigen Wochen wurde der Initiative „Anwälte - mit Recht im Markt“ sogar der Deutsche PR-Preis verliehen. Heute kritisiert niemand mehr diese ausgezeichnete Hilfestellung für die Kollegen.

Wie wichtig eine gute Öffentlichkeitsarbeit ist, zeigte sich nicht zuletzt im Einsatz der BRAK um die neue Zivilprozessordnung. Ulrich Scharf hat sich damals – ebenfalls gegen zahlreiche Stimmen aus den eigenen Reihen – mit der Idee einer Anzeigenkampagne durchgesetzt. Wir haben damit zwar den Unmut der damals amtierenden Justizministerin auf uns gezogen, gleichzeitig aber wurde so die Problematik des Gesetzgebungsvorhabens erstmals einer breiten Öffentlichkeit bewusst gemacht. Dass das Gesetz dann insbesondere hinsichtlich des Rechtsmittelrechts deutlich weniger kantig als ursprünglich vorgesehen verabschiedet wurde, ist nicht zuletzt dieser erfolgreichen Öffentlichkeitsarbeit zu verdanken.

Die Öffentlichkeitsarbeit der BRAK ist durch Ulrich Scharf nachhaltig geprägt worden. Seine Projekte werden uns auch in den kommenden Jahren weiter begleiten und wir dürfen nur hoffen, dass er uns auch in Zukunft – zumindest hin und wieder – als freundschaftlicher Ratgeber zur Seite steht.

**Justizrat Dr. Norbert Westenberger,
Vizepräsident der BRAK**



Wer gewinnt, verdient mehr

Das Erfolgshonorar in der Diskussion

Ende des vergangenen Jahres hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass das absolute Verbot des Erfolgshonorars in § 49b Abs. 2 BRAO gegen das Grundrecht auf freie Berufsausübung verstößt. Dabei wird vom Bundesverfassungsgericht zwar anerkannt, dass mit dem Verbot von Erfolgshonoraren legitime Zwecke, insbesondere die Wahrung der anwaltlichen Unabhängigkeit verfolgt werden, und das ein Verbot anwaltlicher Verbote zum Schutz des Mandanten sogar erforderlich ist, gleichzeitig wird aber konstatiert, dass das absolute Verbot insoweit unangemessen ist, als es keine Ausnahmetatbestände vorsehe. Das strikte, ausnahmslose Verbot einer erfolgsbasierten Vergütung – so heißt es in der Entscheidung – beeinträchtigt nicht nur die Vertragsfreiheit der Rechtsanwälte und ihrer Auftraggeber, es führe aufgrund seines umfassenden Geltungsanspruches auch zu nachteiligen Folgen für die Wahrnehmung und Durchsetzung der Rechte des Einzelnen.

Da dem Gesetzgeber aufgegeben wurde, bis Mitte des nächsten Jahres eine gesetzliche Neuregelung zu erlassen, haben DAV und BRAK ihrerseits bereits Vorarbeit geleistet und jeweils einen entsprechenden Gesetzentwurf vorgelegt. Beide Organisationen sind dabei der Auffassung, dass am Grundsatz des Verbotes von Erfolgshonoraren festgehalten werden sollte und wen-

den sich damit gegen eine völlige Freigabe. Der DAV schlägt in seinem Entwurf vor, § 49b Abs. 2 BRAO so zu ändern, dass „jedoch im Einzelfall der Rechtsanwalt den besonderen Umständen der ihm übertragenen Angelegenheit dadurch Rechnung tragen [kann], dass er die Vergütung oder deren Höhe vom Ausgehen der Sache oder vom Erfolg der anwaltlichen Tätigkeit abhängig macht“. Dabei soll die Vergütung auch in einem Teil des erstrittenen Betrages bestehen können (quota litis).

Die BRAK, die auf ihrer vergangenen Hauptversammlung den Entwurf ihres dafür speziell eingesetzten Ausschusses intensiv diskutiert hat, will dagegen die konkreten Regelungen im RVG verankern. Nach § 49b Abs. 2 BRAO soll also das Erfolgshonorar weiterhin verboten bleiben, soweit das RVG keine abweichende Regelung vorsehe. In einem neuen § 4a RVG werden dann die konkreten Voraussetzungen für eine zulässige Erfolgshonorarvereinbarung fixiert (siehe Kasten).

Zu dem Vorschlag, der jetzt von der BRAK vorgelegt wurde, einige Fragen an Herbert P. Schons, Vizepräsident der RAK Düsseldorf und Mitglied des BRAK-Sonderausschusses Erfolgshonorar.

Wäre die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nicht die Chance gewesen, im anwaltlichen Vergütungsrecht einen Paradigmenwechsel einzuleiten

und das Verbot von Erfolgshonoraren ganz zu kippen?

Die Möglichkeit hätte in der Tat bestanden, das ist das Überraschende an der Entscheidung. Nachdem vom Gericht über viele Seiten hinweg erklärt wird, wie wichtig das Verbot des Erfolgshonorars für die Anwaltschaft, aber auch für den Verbraucher war, sagt das Gericht am Ende völlig überraschend, man könne Ausnahmetatbestände zulassen, ja man könne sogar das Verbot von Erfolgshonoraren auch ganz aufheben. Die Bundesrechtsanwaltskammer hat sich in ihrem Gesetzgebungsvorschlag letztendlich für die so genannte kleine Lösung – die große Lösung wäre die völlige Freigabe – entschieden. Kritiker werden vielleicht sagen, dies sei die kleinstmögliche Lösung. Unser Vorschlag sieht zwar grundsätzlich die Beibehaltung des Verbots vor, den Vorgaben des Gerichts folgend, ist aber eine Ausnahme vorgesehen, wenn eine Partei aufgrund der wirtschaftlichen Situation und weil Prozesskostenhilfe – aus welchen Gründen auch immer – nicht zu erlangen ist, der Weg zum Recht versperrt bleibt. Dann soll dem Anwalt die Möglichkeit gegeben werden, auch in solchen Fällen zu helfen und seine Leistung auf der Basis eines Erfolgshonorars abzurechnen. Der Mandant muss in diesem Fall dann

nicht die gesetzlichen Gebühren oder die übliche Vergütung zahlen.

Warum hat sich die Bundesrechtsanwaltskammer gegen die so genannte große Lösung entschieden?

Weil eine völlige Freigabe des Erfolgshonorars grundlegende Änderungen im Vergütungssystem zur Folge gehabt hätte. Das gesetzliche Vergütungssystem, das ja inzwischen fast eine herausgehobene Stellung in Europa hat, ist, wie wir meinen, schützenswert. Es wird derzeit von vielen Seiten angegriffen und in dem Moment, in dem man grundsätzlich ohne wenn und aber Anwälten und Rechtsuchenden die Möglichkeit gibt, den Preis völlig frei zu vereinbaren, wäre recht schnell aus Europa die ohnehin bereits formulierte Frage gekommen, wozu dann überhaupt noch eine gesetzlich normierte Vergütung und damit eine Regulierung notwendig sei.

Wie würde sich Ihrer Ansicht nach die jetzt von der BRAK vorgeschlagene Lösung in der Praxis auswirken?

Ich glaube, dass viele Mandanten von sich aus auf den Anwalt herantreten und auf ein Erfolgshonorar hinwirken würden. Es wird dann von dem Geschick und dem Augenmaß und von der ganz persönlichen Situation des Rechtsanwalts abhängen, inwieweit er sich grundsätzlich und im Einzelfall auf diese Möglichkeit einlässt. Es wird dabei auch hochinteressant werden, zu sehen unter welchen Bedingungen ein solches Erfolgshonorar vereinbart wird. Es gibt ja verschiedene Varianten, beispielsweise könnte man vereinbaren, dass im Misserfolgsfall die gesetzliche Vergütung herabgesetzt und im Erfolgsfall heraufgesetzt wird.

Wäre nach dem BRAK-Gesetzentwurf auch die so genannte quota litis möglich?

Das Bundesverfassungsgesetz hat gesagt, das auch die quota litis, das heißt, die Vereinbarung den Anwalt mit einem bestimmten Prozentsatz am Erfolg zu beteiligen, zulässig sein muss. Das heißt, es wäre dann möglich zu vereinbaren, dass beispielsweise bei einer Klageforderung von 50.000 Euro der Anwalt mit 30 % zu beteiligen ist, wenn der Klage stattgegeben wird. Hier muss man auch das Bundesverfassungsgericht

ausnahmsweise ausdrücklich loben: Ich habe nie verstanden, wie man einerseits das Verbot des Erfolgshonorars angreifen und fordern kann, das Verbot zu lockern, aber die quota litis andererseits nicht zulassen will. Ich sehe überhaupt keinen Unterschied, ob ich für den Fall des Erfolges mit meinem Mandanten vereinbare, ich bekomme 50.000 Euro mehr, oder ob ich sage, ich bekomme 20 oder 30 Prozent vom erlangten Betrag. Im Übrigen bietet die quota litis, die das Gericht ausdrücklich zugelassen hat, auch einen Vorteil für den Beklagtenanwalt: Man stelle sich vor, der Mandant sieht sich einer höheren Schadensersatzklage gegenüber, dann hat der Beklagtenanwalt bei einer Freigabe der quota litis unter bestimmten Umständen die Möglichkeit, zu vereinbaren, dass er einen Prozentsatz von dem Betrag, um den die ursprüngliche Klagesumme aufgrund seiner Bemühungen reduziert wurde, bekommt. Beispiel: Es klagt jemand 10.000 Euro ein, das Urteil geht über 2.000 Euro, dann kann der Anwalt sagen, die Differenz beträgt 8.000, davon stehen mir nach der Vereinbarung x Prozent zu.

Ein weiteres Schlagwort neben der „quota litis“ ist „no win – no fee“, das heißt, die Vereinbarung, dass der Anwalt im Misserfolgsfall gänzlich leer ausgeht. Wäre eine solche Vereinbarung nach dem Vorschlag der BRAK möglich?

Ja, no win – no fee ist möglich und ich könnte mir durchaus vorstellen, dass das wahrscheinlich sogar die Regel sein wird. Denn wenn die jetzt von der BRAK vorgeschlagene Regelung tatsächlich in Kraft treten würde, ist der Ausnahmetatbestand beschränkt auf die so genannte arme Partei, der der Zugang zum Recht ohne die Möglichkeit einer Erfolgshonorarvereinbarung verwehrt bliebe. Diese arme Partei wird dann, da sie ja gerade nichts hat, um überhaupt zu zahlen, naturgemäß auf eine solche no win – no fee-Vereinbarung hinwirken.

Der Bundesverband Verbraucherzentrale befürchtet laut seiner Stellungnahme, dass durch eine solche Regelung die Länder zu Eingriffen bei den Regelungen zur PKH ermutigt werden könnten, mit dem Argument, mit einer Erfolgshonorarvereinbarung könne jederzeit ein vertretungsbereiter Anwalt gefunden werden. Teilen Sie diese Befürchtungen?

Das ist zunächst erst einmal eine sehr nachvollziehbare Befürchtung, die im Vorfeld bei den Diskussionen um das Erfolgshonorar und vor Bekanntgabe der Entscheidung auch aus der Anwaltschaft geäußert wurde. Der Gedanke ist naheliegend und angesichts der leeren Haushaltskassen sicher auch verführerisch für die Länder. Hier muss man aber ein zweites Mal ein Lob für das Bundesverfassungsgericht aussprechen: An einer Stelle sagt das Gericht ausdrücklich, der Gesetzgeber soll sich nur nicht einfallen lassen, irgendwie an der Prozesskostenhilfe herumzubasteln. Die Prozesskostenhilfe müsse unangetastet bleiben.

Würden Sie persönlich den Abschluss von Erfolgshonorarvereinbarungen empfehlen oder eher davon abraten?

Für mich persönlich wird es wahrscheinlich überhaupt nicht in Frage kommen, weil ich nach wie vor der Idee des Erfolgshonorars kritisch gegenüberstehe. Ich meine, wir haben ein Instrumentarium, das über die Prozesskostenhilfe in fast allen Fällen ermöglicht, der so genannten armen Partei einen Anwalt zur Seite zu stellen, der dann vom Staat finanziert wird. Denkbar ist hier nur die Situation, dass das Gericht den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe mit der Begründung negativ beschieden hat, es seien keine Erfolgsaussichten zu sehen. In diesem Fall wird sich aber auch ein Anwalt schwertun, bei einem wohlbegründeten Gerichtsbeschluss auf sein Risiko hin eine Erfolgshonorarvereinbarung zu schließen. Ich glaube daher, dass zwar das Interesse des rechtsuchenden Bürgers am Abschluss von Vergütungsvereinbarungen durchaus gegeben ist, dass aber seitens der Anwaltschaft ein solches Interesse derzeit eher gering ausgeprägt sein wird.

Der Vorschlag der Bundesrechtsanwaltskammer zur Neuregelung des anwaltlichen Erfolgshonorars ist im Volltext und mit Begründung abgedruckt in BRAK-Mitt. 5/2007.



Gesetzgebung

Das seit 1. März 2007 geltende Telemediengesetz (TMG) birgt für die Anwaltschaft ein großes und bisher noch unterschätztes Problem. Das nach dem Willen der Bundesregierung der Bekämpfung von Werbe-Mails dienende Gesetz macht aus vielen anwaltlichen Mails selbst rechtswidrigen SPAM. Nach dem Telemediengesetz muss die kommerzielle Post von Unternehmen für den Empfänger an Hand von Absender oder Betreff sofort als Werbung erkennbar sein. Anwälte, die diese Neuregelung ignorieren, sollen strenge Sanktionen erwarten. Unabhängig von der Frage, ob Werbung unaufgefordert versendet werden darf, drohen bei Verstößen gegen die Aufmachungspflichten Geldbußen bis 50.000 Euro und Abmahnungen von Kollegen aber auch von Verbrauchern.

Neue Kennzeichnungspflichten

Nach § 6 TMG treffen Anbieter kommerzieller Kommunikation mittels Telemedien neue Kennzeichnungspflichten. Versenden Unternehmen kommerzielle Post, sollen die Werbemails für den Empfänger unmittelbar als SPAM erkennbar sein. Daneben bestehen noch weitere Pflichten. Die hinter der kommerziellen Aktivität stehende Person oder das Unternehmen muss identifizierbar sein. Preisangaben müssen transparent gestaltet werden. Die Regeln gelten für alle kommerziellen Mails und treffen damit auch die Anwaltschaft. „Für Anwaltskanzleien gilt bei § 6 Abs. 2 TMG nichts anderes als für Unternehmen“, erörtert Volker Kitz, Wissenschaftlicher Referent am Max-Planck-Institut für Geistiges Eigentum in München die Gleichung, die viele Anwälte auch noch sechs Monate nach Inkrafttreten der Neuregelung nicht aufgemacht haben. Tatsächlich versenden

Der Anwalt als Spammer

Risiken im neuen Telemediengesetz

Anwälte auch selten direkte Werbung. Der Tatbestand der „kommerziellen Kommunikation“ im Telemediengesetz ist vom Gesetzgeber aber bewusst weit gefasst worden. „Für den Gesetzgeber trotzdem der richtige Weg, um der SPAM-Flut Herr zu werden“, sagt Jerzy Montag, Mitglied des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages für Bündnis 90/Die Grünen.

Unklare Voraussetzungen

Der weite Tatbestand erfasst damit auch indirekte Werbeformen. Denn auch der Kanzlei-Newsletter dient jedenfalls in zweiter Linie der Gewinnung von Mandanten. Die kommerzielle Absicht kann auch bei scheinbar unverdächtigen Einladungen zu Kanzleieröffnungen oder Umzugsanzeigen nicht abgestritten werden. In all diesen Fällen sollte die elektronische Post die gesetzlichen Bedingungen erfüllen. Dabei klärt das TMG nicht die Voraussetzungen, unter denen elektronische Post ungefragt versendet werden darf. Diese müssen weiterhin dem Wettbewerbsrecht bzw. dem materiellen Zivilrecht entnommen werden. Gerade bei Mails an der Grenze zwischen privater Post und Mandantenpflege sind angesichts des weiten Tatbestandes Missverständnisse vorprogrammiert. Ist die Einladung zur Vernissage für den seit mehreren Jahren nicht mehr betreuten Mandanten eine kommerzielle Aktivität oder nicht? Letzte Klarheit wird hier wohl erst die Rechtsprechung bringen.

Besonders für die Anwaltschaft sind die Forderungen des TMG schwer umzusetzen. Während bei Unternehmenspost schon an Hand des Absenders der werbliche Charakter ablesbar ist (z.B. IKEA-Family, Pro-7 Club), wird die Kanzlei-Kennung diesen Voraussetzungen kaum gerecht. Erhält ein Empfänger eine E-Mail von einer Kanzlei

Mustermann, wird er auch damit rechnen, dass es sich um Anwaltspost und nicht nur um Werbung handelt. Anwälte als Organe der Rechtspflege werden im Zweifel stärker aufklären müssen. Daher sollten sie spätestens mit Hilfe der Betreffzeile den werblichen Charakter der Post unmissverständlich offenbaren. Einheitliche Kennzeichnungspflichten existieren dabei nicht. Ein Betreff wie „wichtig“ oder „Mandanten-Information“ dürfte aber mehr vernebeln als aufdecken. „Angebot für...“ oder „Newsletter“ dürften eher im Sinne der geforderten Transparenz sein. Besonders gefährlich werden die gesetzlichen Aufmachungspflichten deshalb, weil bei Verstößen nicht nur das Bußgeld droht. „Anders als bei § 7 UWG ist die Rechtsverfolgung nicht mehr auf Mitbewerber und anerkannte Klageverbände beschränkt. Jeder Empfänger kann sich gegen einen Verstoß wehren“, erörtert Volker Kitz die praktische Relevanz der Rechtsverfolgung.

Belastungen für Anwälte

Die neuen gesetzlichen Auflagen drohen Anwälte bei der elektronischen Kommunikation insgesamt weniger zu entlasten als vielmehr zu beschweren. Dabei läuft das eigentliche Ziel des Gesetzes ohnehin leer. Die meisten illegalen Werbemails werden für die deutschen Strafverfolgungsbehörden unerreichbar im Ausland versendet oder es werden dafür durch Trojanische Pferde manipulativ verbundene Computer benutzt (sog. Bot-Netzwerke). Dafür dürften die ordnungsgemäß nach TMG gestalteten Mails häufiger als bisher in den SPAM-Filtern der Mailbox hängen bleiben und ihren Empfänger auch in vielen gewollten Fällen nicht erreichen.

RA Wolf Albin, Berlin

Handels- und Gesellschaftsrecht · Steuerrecht



Unternehmensnachfolge

10. 11. 2007 · Bochum

GmbH-Beratung in Reformzeiten - MoMiG

16. 11. 2007 · Berlin

30. 11. 2007 · Heusenstamm
bei Frankfurt

Grund- und Standardprobleme der gesellschaftsrechtlichen und steuerrechtlichen Beratungspraxis

23. – 24. 11. 2007 · Köln

Praxis des Internationalen Steuerrechts

5. – 6. 11. 2007 · Bad Homburg

Die GmbH in der Praxis

12. – 14. 11. 2007 · Berlin

Bilanz und Steuern 2007

16. – 17. 11. 2007 · München

Unternehmensteuerreform 2008

19. 11. 2007 · Berlin

26. 11. 2007 · Heusenstamm
bei Frankfurt

Deutsches Anwaltsinstitut e. V.

Einrichtung von Bundesrechtsanwaltskammer, Bundesnotarkammer,
Rechtsanwaltskammern und Notarkammern
Universitätsstr. 140 · 44799 Bochum · Tel. (02 34) 9 70 64 -0 · Fax 70 35 07
www.anwaltsinstitut.de · info@anwaltsinstitut.de



Rechtsprechungsreport

Ein Scheinsozius kann den Briefkopf schmücken – aber er kann die „echten“ Partner auch verdammt teuer kommen. Denn wenn er Mandantengelder veruntreut, haftet die ganze Sozietät. Und die Mitinhaber müssen dafür notfalls auch noch in die eigene Brieftasche greifen. Das zeigt ein Fall aus Aschaffenburg, über den der Bundesgerichtshof jetzt entschieden hat.

Von den fünf Kanzleibetreibern aus Bayern waren nur vier tatsächlich aneinander gebunden. Ausgerechnet der Scheinsozius aber betreute einen wichtigen Kunden, der gegen zwei italienische Unternehmen prozessierte. Zunächst mit Erfolg: Der Jurist trieb bei ihnen rund 40.000 Euro ein. Dumm nur, dass er die unterlegenen Gegner anwies, das Geld auf sein eigenes Privatkonto zu überweisen – und es dann für private Zwecke verjubelte.

Kein Mitleid mit Sozien

Die Bundesrichter hatten kein Mitleid mit den restlichen Advokaten. „Geben die Sozien der Sozietät den Anschein, größer zu sein, als sie in Wirklichkeit ist“, schreiben sie ein wenig altdeutsch, „gehen die Folgen mit ihnen heim.“ Schließlich hätten sie es in der Hand gehabt, dem Auftraggeber gegenüber rechtzeitig klarzustellen, dass der sachbearbeitende Anwalt nicht zu den Mitgliedern der Gemeinschaft gehört.

Für seinen Entscheid bemüht der Senat zwei Anspruchsgrundlagen: § 31 BGB („Haftung des Vereins für seine Organe“) und § 128 HGB („Persönliche Haftung der Gesellschafter“). Zum Verhängnis wurde den verbliebenen Kanzleibetreibern dabei eine neuere Linie aus Karlsruhe, die auch der Gesellschaft bürgerlichen Rechts eine gewisse Eigenständigkeit zuschreibt. Klargestellt haben die obersten Zivilrichter nun,

Teure Scheinsozien

BGH lässt Kanzleihinhaber persönlich haften

dass diese Rechtsprechung auch auf Freiberufler durchschlägt – selbst wenn es um Verbindlichkeiten einer BGB-Gesellschaft geht, die auf einer Berufshaftung beruhen. Denn der deliktische Gläubiger könne sich seinen Schuldner nicht aussuchen, heißt es in dem Urteil. Also müsse für ihn – noch mehr als bei vertraglichen Ansprüchen – das Privatvermögen der Gesellschafter als Haftungsmasse zur Verfügung stehen. (Az.: IX ZR 218/05)

Der Fall JuraXX

Kaum hat die Kanzleikette JuraXX Insolvenz angemeldet, hat auch der Bundesgerichtshof schon über das Unternehmen zu entscheiden gehabt, das in Fußgängerzonen Rechtsrat verkauft wie andere Franchisebetreiber ihre Bratbuletten. In eigener Sache war ein Anwalt vor die Justiz gezogen, der als freier Mitarbeiter beim Aufbau des bundesweiten Filialnetzes geholfen hatte. Die mittlerweile gefloppte GmbH versprach dem Pionier dafür eine feste Monatsvergütung; dazu kommen sollte ein umsatzabhängiger Bestandteil mit dem hübschen Titel „Nachhaltigkeitsfaktor“. Diese Provision orientierte sich prozentual am Umsatz der neu aufgenommenen Partner und war für fünf Jahre degressiv gestaltet.

Nach eineinhalb Jahren kam es zur Trennung. Vergeblich sträubte sich daraufhin die Dortmunder Zentrale des Anwaltsdiscounters gegen die Auszahlung des vollen Entgelts. Ihr Argument glaubte sie in § 27 der Berufsordnung (BORA) gefunden zu haben. „Am wirtschaftlichen Ergebnis anwaltlicher Tätigkeit dürfen Dritte, die mit dem Rechtsanwalt nicht zur gemeinschaftlichen Berufsausübung verbunden sind, nicht beteiligt sein“, heißt es dort.

Doch auch in eigener Sache erwies sich die Paragrafenkunde als ebenso wenig

wasserfest wie bei manchen Verbrauchertests von Billigberatern. Denn schon im nächsten Satz der Vorschrift kommt die große Ausnahme: „Das gilt nicht für Mitarbeitervergütungen (...)“. Für den Bundesgerichtshof war der Fall damit ebenso klar wie für Land- und Oberlandesgericht. Schon vom Wortlaut her unterfalle der Kläger dem Anwendungsbereich dieser Zulässigkeitsklausel, denn sie unterscheide nicht zwischen Angestellten und freien Mitarbeitern.

„Kryptozozietäten“ verhindern

Systematisch und historisch gelte nichts anderes, ebenso wenig vom Sinn und Zweck der Norm her, unterstrichen die badischen Robenträger. Ziel der Satzungsbestimmung sei es gewesen, „Kryptozozietäten“ zu verhindern. Damit habe die Satzungsversammlung die Unabhängigkeit der Anwälte wahren wollen – etwa dagegen, dass eine Wirtschaftsprüfungs-GmbH am wirtschaftlichen Ergebnis einer Anwaltssozietät beteiligt werde, die sie zuvor mit ihren „führenden Juristen“ gebildet habe. Auch „Gewinn-Pools“ hätten verhindert werden sollen, so wenn „größere Firmen, Versicherungen oder auch der ADAC“ ihre Rechtsabteilung ausgliederten.

All diese Gefahren sah der Bundesgerichtshof bei dem ausgestiegenen JuraXX-Mitarbeiter nicht. Eine typisch anwaltliche Tätigkeit habe er zwar nicht erbracht, sondern eher eine Tätigkeit des Personalmanagements. Doch auch das Akquirieren neuer Advokaten zum Ausbau einer Sozietät gehöre zum Berufsbild. (Az.: III ZR 56/07)

Dr. Joachim Jahn, Frankfurt a.M.

Anwälte – mit Recht im Markt



Leitfaden Kanzleiführung & Qualitätssicherung **NEU**

Der neue Leitfaden bietet eine Einführung in das Kanzleimanagement. Er gibt Anregungen, wie Sie in den Bereichen Personal, Organisation und Finanzen die Grundlagen für einen nachhaltigen Erfolg Ihrer Kanzlei schaffen können. 48 Seiten, DIN A4.

Anzahl: _____ Schutzgebühr 6,50 Euro*.



Wörterbuch für Ihren Anwaltsbesuch

Mandantenfreundlich erklärt das Wörterbuch ca. 130 grundlegende Rechtsbegriffe und vermittelt Wissenswertes rund um den Anwaltsbesuch. Zum Verschenken an Ihre Mandanten. 64 Seiten, etwa DIN A6.

Anzahl: _____ Stückpreis 2 Euro*.



Leitfaden Kanzleistrategie

Der Leitfaden erläutert Schritt für Schritt, wie Sie Ihrer Kanzlei eine klare, individuelle Ausrichtung geben, um damit im Markt Profil zu gewinnen. 48 Seiten, DIN A4.

Anzahl: _____ Schutzgebühr 6,50 Euro*.



Anwaltsvergütung. Ein kurzer Leitfaden

Nicht jeder Mandant versteht das anwaltliche Gebührenrecht. Das führt zu dem Vorurteil, anwaltliche Beratung sei zu teuer. Der Flyer erklärt Ihren Mandanten die wichtigsten Grundlagen der Anwaltsvergütung. 14 Seiten, etwa DIN A5, lang, gefaltet. Mindestabnahme: 50 Stück.

Anzahl: _____ Schutzgebühr 0,10 Euro*.



Leitfaden PR & Werbung

Der Leitfaden gibt praktische Hinweise für Konzeption und Gestaltung des Außenauftritts Ihrer Kanzlei. Und viele weitere Tipps, z.B. wie Sie die richtige PR- oder Werbeagentur finden. 48 Seiten, DIN A4.

Anzahl: _____ Schutzgebühr 6,50 Euro*.



Broschüre „Ihr Anwaltsbesuch“

Der Gang zum Anwalt ist für viele Mandanten ungewohnt. Sie fühlen sich verunsichert und haben zahlreiche Fragen, von der richtigen Vorbereitung über den Ablauf bis zu den Kosten der Beratung. Die Broschüre gibt Antworten auf diese Fragen – und damit Sicherheit. 12 Seiten, etwa DIN A5. Mindestabnahme: 10 Stück.

Anzahl: _____ Stückpreis 0,75 Euro pro Stück* Euro*.



Leitfaden Mandantenbindung & Akquise

Der Leitfaden zeigt, wie Sie sich einen festen Mandantenstamm erarbeiten, Mandanten an die Kanzlei binden und neue Mandate für die Kanzlei gewinnen. 48 Seiten, DIN A4.

Anzahl: _____ Schutzgebühr 6,50 Euro*.



Mandantenflyer

Empfehlen Sie sich – bei Ihren Mandanten und bei jenen, die es werden sollen. Der Flyer informiert über die Markenzeichen der Anwaltschaft: Unabhängigkeit, Verschwiegenheit und Loyalität. Drei gute Gründe, um miteinander ins Gespräch zu kommen. 6 Seiten, DIN A6, gefaltet. Mindestabnahme: 50 Stück.

Anzahl: _____ Stückpreis 0,05 Euro pro Stück*.



Thesen zu Vergütungsvereinbarungen

(BRAK-Information Heft 5)

Die Stellungnahme von der Tagung der Gebührenreferenten bietet eine Handreichung, welche Vereinbarungen möglich sind und was dabei zu beachten ist. 44 Seiten, DIN A5.

Anzahl: _____ Schutzgebühr 0,50 Euro zzgl. Versand.



BRAK Online-Fortbildung

Fortbildungstool für Rechtsanwälte in 19 Rechtsgebieten. Vierzehntägiger Newsletter und vierteljährliches Abfragemodul. Weitere Informationen unter www.brakonlinefortbildung.de.

Bestellformular faxen an: 030 /284939-11 (BRAK)

* Schutzgebühr jeweils zzgl. MwSt. und Versand.

Hiermit bestelle ich die eingetragene Anzahl an Publikationen.

Titel: _____ Name: _____ Vorname: _____

Ja, ich möchte per Mail über aktuelle Schritte der Initiative informiert werden.

Meine Mailadresse lautet: _____

Mit der Speicherung meiner Daten zu diesem Zweck bin ich einverstanden.
Diesen Service kann ich jederzeit für die Zukunft widerrufen.

Für statistische Zwecke: In meiner Kanzlei sind _____ Rechtsanwälte tätig.

Kanzleistempel



Die neuen Köpfe der BRAK

Ergebnis der Präsidiumswahlen im September

Am 14.9.2009 hat die Hauptversammlung, bestehend aus den Präsidenten der 28 regionalen Rechtsanwaltskammern, das Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer turnusgemäß neu gewählt. Mit größter Spannung erwartet wurde dabei sicherlich der Wechsel im Präsidentenamt. Dr. Bernhard Dombek, seit 1999 Präsident der BRAK, stellte sich nicht mehr zur Wiederwahl. Statt seiner wird künftig der Präsident der RAK Hamburg Axel C. Filges an der Spitze der Bundesrechtsanwaltskammer stehen.

Neben Dr. Bernhard Dombek hat auch Dr. Ulrich Scharf, der bisherige Pressesprecher der BRAK, nach achtjähriger Mitgliedschaft im Präsidium den Staffelstab aus der Hand gegeben.

Neu im Präsidium der BRAK sind der Präsident der RAK Tübingen Ekkehart Schäfer und der Präsident der RAK München Hansjörg Staehle.



Der Präsident Axel C. Filges

Rechtsanwalt Axel C. Filges ist seit vier Jahren Mitglied im Präsidium der BRAK. Er ist als Fachanwalt im Bereich Arbeitsrecht bei der Kanzlei TaylorWessing in Hamburg tätig und damit der bisher einzige Vertreter aus einer Großkanzlei im Präsidium. In seiner bisherigen Tätigkeit als Vizepräsident hat er sich im BRAO-Ausschuss mit der Entwicklung des anwaltlichen Berufsrechts befasst. Am Herzen liegt ihm ebenso das Verhältnis zwischen Kammern und Großkanzleien. Maßgeblich auf seine Initiative geht die BRAK-Veranstaltungsreihe „Dialog mit den Großkanzleien“ zurück. Darüber hinaus nimmt er als Vertreter der BRAK am deutsch-chinesischen Rechtsstaatsdialog des Bundesjustizministeriums teil. Schwerpunkt seiner künftigen Tätigkeit als BRAK-Präsident soll die Fortentwicklung des Berufsbildes angesichts der neuen Herausforderungen unter Bewahrung der anwaltlichen Kernwerte sein.

Vizepräsident Dr. Michael Krenzler

Dr. Michael Krenzler ist seit sieben Jahren Präsident der Rechtsanwaltskammer Freiburg und seit vier Jahren Mitglied im Präsidium der BRAK. Schwerpunkte seiner Tätigkeit als BRAK-Vizepräsident waren unter anderem die Reform des Rechtsberatungsrechts sowie die Fortbildung der Anwaltschaft (hier beispielsweise die BRAK-Onlinefortbildung und das Fortbildungszertifikat).

Michael Krenzler ist Mitinhaber einer alteingesessenen mittelständischen Kanzlei in Freiburg mit neun Anwältinnen und Anwälten. Er ist Fachanwalt für Familienrecht und für Erbrecht und über diese Gebiete hinaus auch im Bereich Medizinrecht tätig.



Vizepräsident Justizrat Dr. Norbert Westenberger

Justizrat Dr. Westenberger ist Präsident der RAK Koblenz. Bis Anfang 2007 war er Mitinhaber und Namensgeber einer alteingesessenen mittelständischen Kanzlei in Mainz, die sich 2007 mit der ebenfalls in Mainz ansässigen Kanzlei Bette - Brink Rechtsanwälte zusammenschloss. Westenberger berät insbesondere auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts, des Erbrechts und des Wettbewerbsrechts sowie im Rundfunkrecht.

Für die BRAK ist Justizrat Dr. Norbert Westenberger seit 1999 der „Außenminister“ und kümmert sich intensiv um die europäischen und internationalen Beziehungen. Ein besonderes Anliegen sind ihm dabei seit vielen Jahren die Beziehungen zur israelischen Anwaltschaft. Der Freundschaftsvertrag, der vor einem Jahr zwischen der BRAK und der Israel BAR geschlossen wurde, geht nicht zuletzt auf seine Initiative zurück.

Vizepräsident Hansjörg Staehle

Einer der beiden Neuen im Präsidium ist Hansjörg Staehle aus München. Staehle ist seit 2002 Präsident der RAK München und war zuvor bereits über zwanzig Jahre im Kammervorstand engagiert.

Als Anwalt befasst er sich vor allem mit dem Urheber- und Medienrecht (insbes. Film- und TV-Rechte), dem Wettbewerbsrecht und dem Gesellschafts- sowie Aktienrecht.

Für die BRAK ist Hansjörg Staehle im Ausschuss Internationale Sozietäten tätig. Dieser Ausschuss bearbeitet die spezifischen Probleme von Kanzleien, die sich mit internationalen Kanzleien zu Sozietäten verbinden. Weiterhin gehört er der Arbeitsgruppe Fortbildung an, die maßgeblich an der Planung und der Konzeption von BRAK-Onlinefortbildung und Fortbildungszertifikat beteiligt war.



Vizepräsident Ekkehart Schäfer

Die zweite Neubesetzung im Präsidium ist der Präsident der RAK Tübingen Ekkehart Schäfer. Er sitzt der südwestdeutschen Kammer seit 2000 vor, bis dahin war er bereits 15 Jahre im Vorstand vertreten.

Schäfer ist seit mehr als dreißig Jahren als Rechtsanwalt in der mittelständischen Sozietät Zimmermann in Ravensburg tätig. Er ist Fachanwalt für Medizinrecht und berät insbesondere im Arzthaftungsrecht.

Bei der BRAK engagiert er sich vor allem für die Juristenausbildung.

Schatzmeister Alfred Ulrich

Alfred Ulrich ist unter den Präsidiumsmitgliedern der am längsten dienende Präsident. 1992 übernahm er den Vorsitz der RAK Düsseldorf. Seit 1999 ist Ulrich der Schatzmeister der BRAK. Darüber hinaus vertritt er die BRAK im Vorstand des Deutschen Anwaltsinstituts (DAI).

Ulrich ist als Rechtsanwalt seit 1979 in Düsseldorf in der mittlerweile aus 11 Rechtsanwälten bestehenden Kanzlei Krömer Steger Westhoff tätig. Er berät insbesondere im Gesellschaftsrecht und im Bankrecht.





Der Anwalt als Gewerbetreibender

Gewerbliche Infektion durch angestellte Rechtsanwältinnen?

Die Finanzverwaltung hat bei Betriebsprüfungen von Anwaltskanzleien seit längerem ein neues Prüfungsfeld im Fokus: die Umqualifizierung der freiberuflichen Tätigkeit i.S.d. § 18 EStG in eine gewerbliche Tätigkeit i.S.d. § 15 EStG.

Zur Umqualifizierung kann eine Vermischung von originär anwaltschaftlichen mit nicht berufstypischen Tätigkeiten (z.B. Treuhandschaften, Finanzierungsvermittlung, Berufsbetreuer) führen (vgl. dazu BRAKMagazin 2/2006, S. 13). Dabei erkennt die Rechtsprechung beim Einzelanwalt eine (sauber durchgeführte) Trennung in freiberufliche und gewerbliche Tätigkeit an. Das gilt aber nicht für Sozietäten, so dass sämtliche Einkünfte der Sozietät zu gewerblichen Einkünften werden, wenn ein Sozius (teilweise) gewerblich tätig ist, ausgenommen in nur ganz geringfügigem Umfang (vgl. BFH, BStBl. II 1995, 171; BStBl. II 2000, 229).

Ein neues Thema

Die Finanzverwaltung hat den Problembereich nunmehr um einen weiteren Gesichtspunkt bereichert, nämlich die gewerbliche Infektion des Arbeitgeberanwalts (Einzelanwalt oder Sozietät) durch angestellte Rechtsanwältinnen. Dazu kann es nach Auffassung der Finanzverwaltung kommen, wenn ein angestellter Rechtsanwalt nach außen hin und nach der inneren Struktur der Kanzlei/Sozietät in gleicher Weise wie sein Arbeitgeber tätig ist, also die Mandate überwiegend selbständig und in eigener Verantwortung bearbeitet. Beispiel: Die beiden Sozius sind vornehmlich im Handels- und Gesellschaftsrecht sowie im Erbrecht tätig, der angestellte Rechtsanwalt betreut die Scheidungs- und Verkehrssachen.

Die Rechtslage

Nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 EStG bleibt der Arbeitgeberanwalt auch bei Mitarbeit von angestellten Rechtsanwälten freiberuflich tätig, vorausgesetzt, „dass er aufgrund eigener Fachkenntnisse leitend und eigenverantwortlich tätig wird“. Problematisch ist hier regelmäßig nicht der Nachweis der Leitung (Festlegung der Organisation und der Arbeitsabläufe), sondern der Nachweis der Eigenverantwortlichkeit. Eigenverantwortlich ist die Tätigkeit des Arbeitgeberanwalts nur dann, wenn seine persönliche Teilnahme an der praktischen Bearbeitung der Mandate in ausreichendem Maße gewährleistet ist und sich die fehlende Mitarbeit am einzelnen Mandat auf Ausnahmen beschränkt (BFH/NV 2000, 284). Es gilt die sog. Stempeltheorie des BFH, wonach die vom angestellten Rechtsanwalt erbrachte Leistung den Stempel der Persönlichkeit des Arbeitgeberanwalts tragen muss (BFH, BStBl. II 1990, 507; BStBl. II 1995, 732).

Nicht ausreichend ist, dass der Arbeitgeberanwalt die Verantwortung für die geleistete Arbeit des angestellten Rechtsanwalts trägt, verlangt wird seine Mitarbeit. Dabei genügt in einfachen Fällen die fachliche Überprüfung des Angestellten, im Übrigen muss die Tätigkeit des Angestellten als solche des Arbeitgeberanwalts erkennbar und damit diesem persönlich zuzurechnen sein. Eine nur stichprobenartige Überprüfung reicht nicht. Unter fachlicher Leitung des Arbeitgeberanwalts können dem Mitarbeiter durchaus Arbeitsbereiche zur selbständigen Bearbeitung übertragen werden. Die Grenze zur Gewerblichkeit wird aber überschritten, wenn sich der Arbeitgeberanwalt nur noch um besonders wichtige oder besonders schwierige Aufgaben selbst kümmert

und die einfacheren Arbeiten ganz seinem angestellten Rechtsanwalt überlässt.

Was tun?

Der Arbeitgeberanwalt sollte vor der Betriebsprüfung Vorkehrungen treffen, und zwar in doppelter Hinsicht: in der Organisation der Mandatsbearbeitung und der Nachweisdokumentation.

Die Arbeitsorganisation sollte gewährleisten, dass die Mandate nicht am Arbeitgeberanwalt vorbeilaufen (angesprochene Bereiche: Posteingang, Mandatsannahme, Mandantenbesprechungen, Gerichtstermine, Fristenkontrolle, Abrechnung usw.). Das allein genügt aber nicht; Arbeitsorganisation und die Teilnahme an der Bearbeitung der Mandate müssen sich auch nachweisen lassen. Die Organisation der Mandatsbearbeitung sollte durch schriftliche Anweisungen und Organisationsvermerke belegbar sein. Die Dokumentation der praktischen Bearbeitung sollte die allgemeine fachliche Anleitung des angestellten Rechtsanwalts belegen (Notizen über Postbesprechungen, fachliche Treffen, interne Fortbildungsmaßnahmen usw.), andererseits in der einzelnen Akte die Einwirkung des Arbeitgeberanwalts auf die Mandantenarbeit wiedergeben (Auftragserteilung, interne Besprechungsnotizen, Abzeichnung der Schriftsätze, Aufbewahrung von Entwürfen, Belege über Mandantenkontakte, fachliche Anweisungen oder Ratschläge an den angestellten Rechtsanwalt usw.).

RA Dr. Uwe Clausen, München
Ausschuss Steuerrecht der BRAK

Von Luxemburg nach Karlsruhe!

Verwaltungsrecht im DAI



DAI aktuell

Straßburg, Luxemburg und Karlsruhe sind die Stationen einer Veranstaltungsreihe, die das Fachinstitut für Verwaltungsrecht im Deutschen Anwaltsinstitut initiiert hat.

Straßburg

Nach dem erfolgreichen Auftakt der Reihe mit dem Intensivkurs „Die Beschwerde zum EGMR“ im Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg am 20. Oktober 2006 mit der deutschen Richterin Dr. Renate Jaeger als Hauptreferentin (vgl. BRAKMagazin 06/2006, S. 14) stand als zweite Station Luxemburg auf dem Programm.

Luxemburg

Am 24. September 2007 veranstaltete das Fachinstitut in den Räumen des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften den Intensivkurs „Rechtsschutz vor dem

EuGH“. Die Tagesveranstaltung stand unter Federführung des neuen deutschen Richters am EuGH Prof. Dr. Thomas von Danwitz, D.I.A.P., der eine instruktive Einführung in das europäische Rechtssystem gab. Im Anschluss daran erläuterten die Rechtsreferenten Katherina Paraschas und Ulrich Klinke aus dem Kabinett von Prof. Danwitz sowie Caroline Naomé aus dem Kabinett des Richters und Kammerpräsidenten Prof. Dr. Allan Rosas das Vorabentscheidungsverfahren, das Rechtsmittelverfahren sowie den Einfluss des Gemeinschaftsrechts auf das Verfahren vor deutschen Gerichten. Die Veranstaltung zog rund 45 Teilnehmer an.

Karlsruhe

Den Abschluss dieser Veranstaltungsreihe wird der Intensivkurs „Die Verfassungsbeschwerde“ bilden, der am 10. November 2007 in Karlsruhe unter Federführung des Richters des Bundesverfassungsgerichts

Dr. Reinhard Gaier stattfinden wird. Als Referenten konnten zwei wissenschaftliche Mitarbeiter beim Bundesverfassungsgericht gewonnen werden, nämlich Regierungsdirektor Stefan Brink und Staatsanwalt Dr. Oliver Klein. Der Intensivkurs behandelt eingehend das Recht der Verfassungsbeschwerde mit Schwerpunkt auf Fragen der Zulässigkeit. Behandelt werden aber ebenso Fragen der Begründetheit sowie der Aufbau und der innere Verfahrensablauf des Bundesverfassungsgerichts. Die Veranstaltung wird durch ein Fachgespräch mit RiBVerfG Dr. Gaier und eine Führung durch das Bundesverfassungsgericht abgerundet.

Es sind bereits jetzt die nachfolgend aufgeführten Veranstaltungen des Fachinstituts buchbar.

RA Dr. Hans-Peter Vierhaus, Berlin
FA für Verwaltungs- und Medizinrecht,
Leiter Fachinstitut für Verwaltungsrecht

Verwaltungsrecht im DAI

- **Intensivkurs: Die Verfassungsbeschwerde**, Karlsruhe, 10.11.2007
- **Intensivkurs: Kommunales Abgaben-, Erschließungs- und Erschließungsbeitragsrecht**, Heusenstamm, 10./11.12.2007
- **20. Fachlehrgang Verwaltungsrecht**, Heusenstamm, 14.1.-19.1.2008
- **14. Verwaltungsrechtliche Jahresarbeitstagung**, Leipzig, 25./26.1.2008
- **Intensivkurs: Beweisantragsrecht im Verwaltungsprozess**, Berlin, 6./7.3.2008
- **Intensivkurs: Das Mandat im Schul-, Hochschul- und Prüfungsrecht**, Berlin, 10./11.4.2008
- **Intensivkurs: Aktuelles zum Kommunalrecht**, Bochum, 29./30.5.2008
- **Intensivkurs: Aktuelles zum Abfallrecht**, Heusenstamm, 5./6.6.2008



Zum Schluss

Keine Angst

Schlimmer als das Verbrechen ist die Angst vor dem Verbrechen, und schlimmer als der Rechtsanwalt ist die Angst vor dem Rechtsanwalt. Soweit abzusehen, wird allerdings sowohl das Verbrechen als auch die Angst davor die Menschheit bis an das Ende ihrer Tage begleiten, nicht hingegen der Rechtsanwalt und die Angst vor ihm. Entgegen anderslautenden Beteuerungen der einschlägigen Berufsverbände, entgegen auch den Jahr für Jahr von ihnen in hysterischem Tremolo verkündeten Steigerungsraten, nimmt die Zahl der Rechtsanwälte in Deutschland keineswegs zu, schon gar nicht explosions- oder sinflutartig. Aufmerksame Beobachter registrieren vielmehr seit Jahren einen galoppierenden Schwund der Berufsgruppe, deren Mitglieder sich seit Generationen als einwandfrei funktionierende Organe im sensiblen Corpus der Rechtspflege empfanden. Die unverdrossen steigende Zahl der Anwaltszulassungen steht diesem Befund nur auf den ersten Blick entgegen. Denn unübersehbar häufen sich die Fälle, in denen die so genannten Berufsanfänger noch vor dem Anfang dem Beruf den Rücken kehren und ihren Lebensunterhalt mit obskuren Arbeiten verdienen.

Zwar treten etliche formal als Rechtsanwälte in eine Großkanzlei ein, verschwinden dort aber unverzüglich in Büros, deren Türschilder keine entschlüsselbaren Hinweise auf die Tätigkeit der Insassen mehr liefern. Hier geht ein Senior Legal Counsel Versicherungsrecht seiner Verrichtung nach, da ein Contract Manager, dort der Associate Strukturierte Finanzierung, Spezialisten für Mergers & Acquisitions, Private Equity und Sales & Trading arbeiten im Corporate Team, Experten der Property Finance, des Asset Based Len-

ding und der Distressed Finance machen bestimmt auch irgend was. Das einzige, was sich hier von selbst versteht, ist die Ratlosigkeit, die selbst den verständigen Laien bei der Lektüre dieser anglizistischen Änigmata unvermeidlich überfällt – sie ist gewollt. Denn nur was undurchdringlich ist, ist auch geheimnisvoll. Und was ist attraktiver als ein gut gepflegtes Geheimnis? Damit verglichen war das Rotwelsch, dessen sich Gauner in früheren Zeiten zur verschwiegenen Verständigung unter Komplizen bedienten, von aufdringlicher Klarheit, aber verglichen mit den Büroterminen eines Associate Strukturierte Finanzierung war auch die Geschäftswelt des Vaganten beunruhigend transparent.

Seit immer mehr Anwälte im Dunst und in der Semantik der international law firms verdampfen, erledigt sich das Problem der Anwaltsschwemme wie von selbst. Parallel dazu sinkt auch die Angst vor Anwälten in weiten Teilen der Bevölkerung. Das ist mit dem Schwund der Advokaten allein nicht zu erklären. Offensichtlich zahlt sich endlich die Bereitschaft des Berufsstands aus, auch im Zeitalter der Globalisierung unbeirrt an einer der kostbarsten, liebenswürdigsten und hilfreichsten Traditionen der Anwaltschaft festzuhalten – die Hege und Pflege der deutschen Sprache. Auf diesem so oft vernachlässigten Gebiet haben sich die verbliebenen Anwälte unvergleichliche Verdienste erworben. Jede Angst verflüchtigt sich, wenn das ängstlich erwartete Ereignis eingetreten und damit der Gegenstand der Angst durch Realisierung entfallen ist. Und tatsächlich haben die Anwälte selbst dafür gesorgt, dass die Angst ihrer potentiellen Kundschaft sich auf diesem Weg verflüchtigt hat. Der entscheidende Schritt

war getan, als sich die Anwaltschaft entschloss, ihre Sprache nicht nur nicht vom mit juristischer Terminologie aufgeladenen Popanz zu befreien, sondern sie endgültig hermetisch zu verriegeln. Der Tag, an dem dieser Entschluss gefasst und unverzüglich ins Werk gesetzt wurde, ist in die Annalen der Anwaltschaft als Tag des Substantivs eingegangen: Die Behauptung der Vermutung, wonach die Verängstigung der Bevölkerung infolge dieser Entschlussfassung und Ins-Werk-Setzung einerseits der Höhepunkterreichung zustreben, andererseits durch eben diese Erreichung ihre Vervollkommnung und damit ihre Auslöschung finden würde, hat Ergebnisbestätigung gefunden. Die Vollendung der Angstbefreiung durch größtmögliche Bestätigung der Verängstigung trifft auf begeisterte Zustimmung beziehungsweise zustimmende Begeisterung, kurz: auf Begeigerungszustimmung der Advokatur insofern, als die Fortsetzung des Verhältnisses zwischen Advokatur und Bevölkerung auf Grundlage der Angstbefreiung letzterer infolge semantischer Verriegelung ersterer nunmehr in Form der Abschottung auf Gegenseitigkeit als realistische Möglichkeit erscheint. Zwar besteht keine Erwartung der Danksagung der Bevölkerung, wohl aber die Forderung des Verzichts auf Geringschätzung in der Laiensphäre als Reaktion auf diese von der Anwaltschaft vorangetriebene Entspannung des gegenseitigen Verhältnisses.

Christian Bommarius, Berlin

Der Autor ist Leitender Redakteur für den Bereich Innen- und Rechtspolitik bei der Berliner Zeitung.

Die besten Seiten des Arbeitsrechts.



Mit großer
Urteilsdatenbank

Das gesamte materielle und formelle Arbeitsrecht in einem Band. Systematisch aufbereitet nach dem Ablauf des anwaltlichen Mandats. Nach Praxisrelevanz gewichtet. Grundlegend überarbeitet und rundum auf den neuesten Stand gebracht. Mit vielen praktischen Beispielen, hilfreichen Hinweisen, Checklisten, Übersichten und Formulierungsvorschlägen. Und einer CD, die neben dem kompletten Text des Handbuchs und Gesetzestexten auch eine Datenbank mit rund 6.000 zitierten Entscheidungen im Volltext enthält. Anwalts-Handbuch Arbeitsrecht. Jetzt bestellen! Leseprobe? www.otto-schmidt.de

----- **Bestellschein Fax (02 21) 9 37 38-9 43** ----- ✂

Ja, ich bestelle mit 14-tägigem Rückgaberecht Tschöpe (Hrsg.) **Anwalts-Handbuch Arbeitsrecht** Herausgegeben von FAArbR Dr. Ulrich Tschöpe. Bearbeitet von 23 erfahrenen Praktikern des Arbeitsrechts. 5., neu bearbeitete Auflage 2007, 3.212 Seiten Lexikonformat, gbd., inkl. CD 129,- € plus Versandkosten. ISBN 978-3-504-42037-6

Name _____

Straße _____

PLZ _____ Ort _____

Datum _____ Unterschrift _____ 3/07

Bestellen Sie bei Ihrer Buchhandlung oder beim Verlag
Dr. Otto Schmidt · Postfach 51 10 26 · 50946 Köln



Reden ist Silber ...



... und Gold wert – mit dem Digital Pocket Memo 9600.

Erleben Sie eine elegante Diktierlösung, die Ihren Workflow perfektioniert und neue Maßstäbe setzt. Mit einem extra großen Display, intuitiver Bedienung, „file-download“ ohne PC, höchster Datensicherheit, extrem langer Batterielaufzeit, kristallklarer Sprachqualität und vielem mehr ...

www.philips.com/dictation

dictation.systems@philips.com

Tel.: 040-2899-2415

PHILIPS
sense and simplicity

Wir geben alles für Selbstständige:

Die große Freiheit in alle Netze.

O₂ macht's möglich mit O₂ Genion XL, der »Alle-Netze-Flatrate«. Für nur 80 € im Monat telefonieren Sie unbegrenzt mit Ihren Kunden und Geschäftspartnern in allen deutschen Mobilfunknetzen sowie dem deutschen Festnetz.¹

Und O₂ bietet Selbstständigen noch mehr:

- Kein Anschlusspreis – Sie sparen 25 €!¹
- Bis zu 10% Mehrkarten-Rabatt auf den monatlichen Basispreis²
- Kostenlose Serviceleistungen, wie beispielsweise eine eigene Hotline³

Was können wir für Sie tun?

O₂ can do.



Und zusätzliche
Vorteile für
SELBSTSTÄNDIGE!

Mehr Infos in Ihrem O₂ Shop oder unter 01805/225502*

1) Der Tarif O₂ Genion XL mit Festnetznummer und Homezone ist nicht überall verfügbar. Im O₂ Shop oder unter www.o2online.de können Sie prüfen, ob das Angebot bei Ihnen zur Verfügung steht. Mindestvertragslaufzeit 24 Monate, Anschlusspreis 25 € (entfällt bei Geschäftskunden – außer Rahmenvertragskunden – bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises der Selbstständigkeit, z.B. Gewerbeschein, der bis zu 21 Tage nach Vertragsabschluss nachgereicht werden kann, andernfalls werden Ihnen die 25 € wieder rückbelastet; aus technischen Gründen kann es passieren, dass der Anschlusspreis mit der 1. Rechnung berechnet wird; in diesem Fall erhalten Sie mit der 2. Rechnung eine Gutschrift in Höhe des Anschlusspreises), mtl. Basispreis 80 €, Standard-Inlandsgespräche in alle dt. Netze 0,00 €/Min. (außer Rufumleitungen, Sonderruf-Nrn. und Videotelefonie), Taktung aus der Homezone 60/60, unterwegs 60/10. Die SIM-Karte eines O₂ Genion Tarifs können Sie in einem Handy ohne SIM-/Net-Lock benutzen. 2) Mehrkarten-Rabatt-Konditionen gelten nur für Geschäftskunden (außer Rahmenvertragskunden) bei Abschluss von mindestens zwei 24-Monate-Verträgen in den Tarifen O₂ Genion S, M, L, XL/O₂ Genion S-, M-, L-, XL-mit-Handy und O₂ Inklusiv-Pakete/O₂ Inklusiv-Pakete-mit-Handy, die über eine Kundennummer abgerechnet werden (Mehrkarten-Vertrag), und bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises der Selbstständigkeit (Handelsregister, Gewerbeschein, USt-ID, Kammerausweis), der auch noch bis zu 21 Tage nach Vertragsabschluss nachgereicht werden kann. Sollte der Nachweis nicht nachgereicht werden, gelten ab dem 22. Tag nach Vertragsabschluss die Tarifkonditionen ohne die Vergünstigungen für Selbstständige. Sie erhalten bei 2 Karten 3%, bei 3 Karten 5% und ab 5 Karten 10% Rabatt auf den mtl. Basispreis/Paketpreis. Bei nachträglich eingereichten Aufträgen zu Bestandskarten unter derselben Kundennummer wird bei Erreichen der Schwellenwerte automatisch die höhere Rabattstufe aufgenommen. Die Aktivierung des Rabattes und die Berücksichtigung der vorgenannten Konditionen können bis zu 3 Tage nach Abschluss des Vertrags dauern. 3) Als Geschäftskunde mit einem Laufzeitvertrag von O₂ Germany kostenlos über Ihr Handy im Inland unter 0179/4444333 (Mo.–So., 0–24 Uhr).

*) 0,14 €/Min. aus dem Netz der T-Com, für Anrufe aus den Mobilfunknetzen können abweichende Preise gelten.